

§ 3

Aufgaben

Die VEB Baustoff Versorgung haben folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Mitwirkung bei den politischen und ökonomischen Maßnahmen zur sozialistischen Umwälzung im Bauwesen;
2. operative Versorgung der gesamten Bauwirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien;
3. Durchführung einer exakten Bedarfsforschung;
4. Aufstellung von Materialbedarfsplänen für den Verbrauch im eigenen Bezirk und für den überbezirklichen Kapazitätsausgleich;
5. Zusammenfassung der Materialbedarfspläne, Ausgliederung der Teile des Materialbedarfs für den überbezirklichen Kapazitätsausgleich und Abgabe an das Staatliche Kontor für Baumaterialien;
6. Durchführung des überbezirklichen Ausgleiches der Baumaterialien nach Anweisung durch das Staatliche Kontor für Baumaterialien;
7. Abschluß von Rahmenabsatzverträgen mit den Produktionsbetrieben des Bezirkes;
8. Einflußnahme auf eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion;
9. Aufstellung von Materialbilanzen für den Bezirk auf Grund der Kennziffern bzw. Warenbereitstellung;
10. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Material- und Sortimentsbilanzen;
11. Herstellung von Lieferbeziehungen, Kontrolle der Materialfonds und der Bestandsentwicklung;
12. komplexe Versorgung (Objektversorgung) für Großbaustellen;
13. Organisierung der zentralisierten Lagerhaltung im Versorgungsbereich zur Einschränkung der Lagerhaltung außerhalb der Baustellen in den Baubetrieben;
14. Durchführung und Finanzierung der saisonbedingten Lagerhaltung für bestimmte Erzeugnisse zur Senkung der Bestände der Bauindustrie auf die geplanten Richtsatztage;
15. Baustellenversorgung direkt vom Lieferwerk oder Lager durch den Versorgungsbetrieb;
16. Entwicklung zur Baubedarfs Versorgung durch Übernahme zugehöriger Branchenerzeugnisse;
17. Durchführung der gesetzlich festgelegten Berichterstattungen;
18. Überwachung der Realisierung der Lieferpläne und deren operative Auswertung.

§ 4

Befugnisse

(1) Die VEB Baustoffversorgung sind berechtigt:

1. Unterlagen über die Produktion und den Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrag des Bezirksbauamtes bzw. des Staatlichen Kontors für Baumaterialien anzufordern;
2. die Bestandhaltung der Bau- und Baustoffindustrie zu überwachen und im Einverständnis mit dem jeweilig übergeordneten Organ eine operative Verteilung vorzunehmen;
3. zur Durchführung seiner Versorgungsaufgaben neben eigenen Lagern auch Agenturlager einzurichten.

(2) Die beauftragten Mitarbeiter der VEB Baustoffversorgung sind berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Pflichten und Befugnisse Betriebe des Bauwesens aller Eigentumsformen zu betreten.

(3) Vom Ministerium für Bauwesen können Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnissen festgelegt werden.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung der VEB Baustoffversorgung erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der VEB Baustoffversorgung wird durch den Direktor geleitet. Dieser wird vom Bezirksbaudirektor ernannt und abberufen.

(3) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit der VEB Baustoffversorgung verantwortlich und dem Bezirksbaudirektor rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, an die Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden!

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter geleitet. Die Einstellung und Entlassung des Stellvertreters erfolgt nach Zustimmung des übergeordneten Organs vom Direktor des Betriebes. Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 6

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Baustoff Versorgung wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder seinen Stellvertreter und die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für die VEB Baustoffversorgung und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Direktors ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen vom Direktor bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter der VEB Baustoffversorgung zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können andere Mitarbeiter oder andere Personen den Betrieb vertreten. Diese Vollmachten dürfen nur schriftlich vom Direktor erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden zuzufügen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der VEB Baustoff Versorgung ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1960

Der Minister für Bauwesen

S c h o l z